



Manfred Groh

Bürgermeister Stadt Karlsruhe a.D.
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Manfred Groh MdL · Haus der Abgeordneten · 70173 Stuttgart
Aktionsgemeinschaft Nachtstromnutzer
Herrn Becksmann
Am Kegelsgrund 28
76229 Karlsruhe

Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2063-959
Telefax: 0711 2063-14-959
E-Mail: manfred.groh@cdu.landtag-bw.de

Wendtstraße 10
76185 Karlsruhe

Telefon: 0721 84 93 47
Telefax: 0721 8 30 79 82
E-Mail: mail@manfred-groh.de

**Antwort auf den offenen Brief an die Karlsruher Kommunalpolitik zur
Verantwortung für die gültigen Bebauungspläne mit der Verordnung von
Nachtstromheizungen**

Stuttgart 30. März 2009

Sehr geehrter Herr Becksmann,

den heutigen Artikel in den BNN habe ich mit Interesse gelesen. Zur Unterstützung Ihrer Argumentation möchte ich Ihnen meine mit dem Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg, abgestimmte Sicht mitteilen.

Grundsätzlich halte ich das Anliegen Ihrer Aktionsgemeinschaft für nachvollziehbar. Gleichwohl weise ich darauf hin, dass die in der novellierten Einsparverordnung verankerte Pflicht Nachtstromspeicherheizungen ab dem 1. Januar 2020 außer Betrieb zu nehmen, nur für bestimmte Gebäude gilt und darüber hinaus aus weiteren Gründen entfallen kann.

Insbesondere erscheinen mir die nachfolgenden Hinweise auf Regelungen der novellierten Einsparverordnung von besonderer Bedeutung:

1. Die Pflicht entfällt, wenn öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen, z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan.
2. Die Pflicht zur Außerbetriebnahme gilt nur für elektrische Speicherheizungen mit einem Alter von mindestens 30 Jahren in größeren, ausschließlich mit solchen Heizungen beheizten Gebäuden, d.h. in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten und in Nichtwohngebäuden mit mehr als 500m² Nutzfläche.

3. Die Pflicht entfällt, wenn die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.
4. Die Pflicht entfällt, wenn das Gebäude das Wärmedämmniveau der Wärmeschutzverordnung erfüllt.

Was das Wohngebiet „Im Speidel“ anbelangt, so dürfte die unter 1. genannte Regelung einschlägig sein. Wenn also der Bebauungsplan die Nachtstromheizung als einzige Heizungsart fest schreibt, würde auch die Pflicht zur Außerbetriebnahme entfallen. Meiner Meinung nach wäre von Ihnen bei der Stadtverwaltung nur die Frage zu klären, was zu veranlassen ist, wenn es im Wohngebiet Speidel Bürger und Bürgerinnen gibt, die im Gegensatz zu den Zielen Ihrer Aktionsgemeinschaft und mit Blick auf die EnEV-Novelle ihre Nachtstromheizungen außer Betrieb nehmen wollen.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen etwas weitergeholfen zu haben. Sollten Sie darüber hinaus weitergehende Fragen haben, so könnte ich auch einen Kontakt zum Wirtschaftsministerium herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Groh